

## **Antrag**

**der Abgeordneten Kersten Artus, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn,  
Tim Golke, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Heike Sudmann  
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**zu Drs. 20/9124**

**Betr.: Durchführung schulärztlicher Untersuchungen in Hamburg durch die richtigen Maßnahmen flächendeckend sicherstellen**

Bereits während der Zeit des CDU/GAL-geführten Senats (2008 bis 2010) bestand eine Unterdeckung von Schulärztinnen und Schulärzten in den Hamburger Bezirken, siehe Drs. 19/6864. Daher ist es dringend erforderlich, dass dieser Mangel endlich behoben wird, um die wichtigen Untersuchungen auch ausreichend durchzuführen. Dafür gibt es die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen – die aber umgesetzt werden müssen.

Aus der Verordnung zu Schuleingangsuntersuchungen geht hervor, dass sie verpflichtend für alle Kinder ist, die nicht an der altersgemäßen ärztlichen Vorsorgeuntersuchung, in der Regel die U8 (43. – 48. Lebensmonat) beziehungsweise U9 (60. – 64. Lebensmonat) teilgenommen haben oder eine ärztliche Bescheinigung über eine einschlägige ärztliche Betreuung vorlegen können. Die erste schulärztliche Untersuchung ist außerdem bei den Kindern durchzuführen, bei denen im Rahmen der Überprüfung nach § 42 Absatz 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen festgestellt worden sind, die eine ärztliche Vorstellung (Beratung und/oder Untersuchung) erfordern (§ 34 Absatz 1 HmbSG). Unabhängig davon kann die erste schulärztliche Untersuchung auch auf Wunsch der Eltern durchgeführt werden.

Nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz – HmbGDG) erfüllt der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) seine Aufgaben in sozialer Verantwortung, wobei auch umweltbezogene Belange zu berücksichtigen sind. „Die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen sind von besonderer Bedeutung.“ (§ 2 Aufgaben, Leistungen des ÖGD) Damit steht der ÖGD in der Pflicht, sozialkompensatorische Aufgaben wahrzunehmen. Doch seit Jahren wurde im Öffentlichen Gesundheitsdienst gespart. Stellen von LBK-Rückkehrern und -Rückkehrerinnen laufen sukzessiv aus.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. die personelle Ausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere des schulmedizinischen Dienstes, entsprechend dem Bedarf aller Hamburger Bezirksämter vorzunehmen und damit die Planstellenbemessung der Bürgerschaft darzulegen (im Vergleich auch mit anderen Bundesländern);

2. darüber zu berichten, welche Auswirkungen das Frühwarnsystem hat zur Ermittlung von Anzeichen für mögliche Entwicklungsstörungen und welche Interventionsmöglichkeiten zur Beseitigung der Entwicklungsstörungen zur Verfügung stehen;
3. darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden für jene Kinder beziehungsweise deren Sorgeberechtigte, die in keiner Weise an schulärztlichen Untersuchungen teilgenommen haben und keine Bescheinigung einer niedergelassenen Ärztin oder Arztes zur Schulfähigkeit beziehungsweise zum Schulfähigkeitsprofil vorlegen können;
4. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2013 zu berichten.